

Abteilungen und Organisationseinheiten  
des BKA und nachgeordnete Dienststellen

Geschäftszahl: BKA-353.110/0069-IIM/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3781/J-NR/2019

## Rundschreiben

### **Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) - Neue Bekanntmachungspflichten ab 1.3.2019 bei Auftragsvergaben ab € 50.000,00 exkl. USt.**

Mit **1.3.2019** treten die Vorgaben betreffend die Metadaten, Kerndaten, Kerndatenquelle und Kerndatenmeldungen nach BVergG 2018 in Kraft. Kurz gefasst müssen nunmehr u.a. **Aufträge** (auch Abrufe bei der Bundesbeschaffung GmbH) **ab € 50.000,00 bekannt gemacht** werden (Bereitstellung der Kerndaten an [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)).

Im Sinne einer ressourcenschonenden und kostengünstigen Vorgehensweise gilt bis auf Weiteres folgende praktische Umsetzung:

- **Abrufe** aus Rahmenvereinbarungen und Vergaben aus der „Direktvergabeplattform“, die über den **e-Shop der BBG** abwickelt werden können, sollen sogleich vom betreffenden Bearbeiter über den eShop der BBG bekannt gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht über ein dahinterliegendes e-Tendering-System der BBG. Der Nutzer des e-Shops setzt die Kerndatenmeldung durch Setzen eines Schalters mit wenigen Ergänzungen selbst ab.

*Vorteile: keine Kosten; die bekanntzugebenden Kerndaten werden aus der Bestellung zugleich vielfach übernommen/eingespielt; wenig Aufwand.*

- **Aufträge außerhalb des e-Shops der BBG** (nicht alle Leistungen über die BBG können über den e-Shop bezogen werden) **und alle anderen Direktvergaben** werden zentral von der Abteilung I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) über ein e-Tendering-System, das das BKA benutzt, bekannt gemacht werden. In diesen Fällen ist spätestens mit Auftragserteilung der Kontakt zur Abteilung I/6 (per E-Mail an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)) zu suchen.

Bei dieser Gelegenheit wird das Rundschreiben GZ BKA-183.000/0066-I/8/2016 zu Beschaffungen und Vergabe samt Checkliste für Direktvergaben (nunmehr § 46 BVergG 2018) in Erinnerung gerufen, welches nach Inkrafttreten des BVergG 2018 inhaltlich unverändert Gültigkeit hat.

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung I/6 gerne zur Verfügung.

Wien, am 24. Juli 2019  
Für den Bundeskanzler:  
KANDLHOFER

Elektronisch gefertigt

